

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR  
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG  
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
[Kabinett@sms.sachsen.de](mailto:Kabinett@sms.sachsen.de)

## Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen und weiterer Gesetze

**hier:** Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrats gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRGG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

### 1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen	
davon Freistaat	keine Auswirkungen
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand	jährlicher Zeitaufwand:
Bürgerinnen und Bürger	250 Stunden
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	einmaliger Personalaufwand:
	15.000 Euro
	jährlicher Personalaufwand:
	1.500 Euro
Erfüllungsaufwand Verwaltung	
davon Freistaat	nicht vollständig quantifizierte Be- und Entlastungen,
jährlicher Personalaufwand	150 Euro
jährlicher Sachaufwand	20 Euro
einmaliger Personalaufwand	30.000 Euro
einmaliger Sachaufwand	4.000 Euro
davon Kommunen	nicht vollständig quantifizierte Be- und Entlastungen

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Silke Schlosser

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-16204  
Telefax +49 351 564-16209

[nkr@smj.justiz.sachsen.de](mailto:nkr@smj.justiz.sachsen.de)

**Ihr Zeichen**  
21-5011/2/11

**Ihre Nachricht vom**  
31. Juli 2023

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
1030/176/107-NKR

Dresden,  
14. August 2023



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz und für Demokratie,  
Europa und Gleichstellung  
Hansastraße 4  
01097 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit ÖPNV und  
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten  
Sie auf unserer Internetseite. Auf  
Wunsch senden wir Ihnen diese  
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch  
signierte sowie verschlüsselte  
elektronische Nachrichten; nähere  
Informationen zur elektronischen  
Kommunikation mit dem Sächsischen  
Staatsministerium der Justiz und für  
Demokratie, Europa und Gleichstellung  
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

jährlicher Personalaufwand	45.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	5.000 Euro
einmaliger Personalaufwand	120.000 Euro
einmaliger Sachaufwand	15.000 Euro
Weitere Wirkungen	Erhöhung Geldbuße von 5.000 Euro auf 7.000 Euro
<p>Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung regt der Sächsische Normenkontrollrat an, das derzeit noch erforderliche persönliche Erscheinen bei der Neuanmeldung einer selbständigen Tätigkeit in einem Heilberuf zur Vorlage bestimmter Dokumente durch eine digitalisierte Einreichung zu ersetzen.</p>	

## **2. Im Einzelnen**

### **2.1. Regelungsinhalt**

Bislang nehmen die Gesundheitsämter und Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte sämtliche ihnen nach dem SächsGDG zugewiesenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Nunmehr ist beabsichtigt, einige Aufgaben als weisungsfreie Pflichtaufgaben auszuweisen. Auf Grund dessen muss die Aufsicht über die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) neu geregelt werden.

Mit der geplanten Änderung wird die Gesundheitsberichterstattung besser beschrieben. Ziel ist, Kongruenz zur Sächsischen Schulgesundheitspflegeverordnung und zum Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen zu erreichen, die ebenfalls Regelungen zur Gesundheitsberichterstattung enthalten. Die Änderungen dienen einer aussagefähigen, standardisierten und qualitätsgesicherten Gesundheitsberichterstattung.

Des Weiteren müssen die Regelungen zur Gesundheitsförderung und Prävention an aktuelle Bedürfnisse und die Anforderungen des Präventionsgesetzes angepasst werden. Den Gesundheitsämtern soll eine stärker koordinierende Funktion zukommen als bisher.

Derzeit erfolgt die Apothekenüberwachung nach dem Arzneimittelgesetz durch ehrenamtlich tätige, sachverständige Personen. Nunmehr sollen die ehrenamtlich tätigen, sachverständigen Personen zu Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten ernannt werden.

Der Aufgabenbereich des ÖGD soll im SächsGDG um die Aspekte der Futtermittelüberwachung sowie der Beratung hinsichtlich lebensmittelchemischer, lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Fragen erweitert werden.

Bei infektionsschutzrelevanten Vorkommnissen (Ausbrüche, Pandemien usw.) ist eine ausreichende und einheitliche Notfallplanung der Gesundheitsämter erforderlich. Die Erstellung und Aktualisierung von Alarm- und Einsatzplänen ist Voraussetzung dafür, dass die Gesundheitsämter ihre Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) unverzüglich erfüllen können.

## **2.2. Darstellung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)**

Laut Ressort entsteht für Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 250 Stunden pro Jahr, da im Rahmen der Schulaufnahmeuntersuchungen nunmehr Angaben zum Migrationshintergrund und zur Sozialanamnese abgefragt werden.

Der für Bürgerinnen und Bürger aus der Verordnungsermächtigung in § 13 Absatz 3 SächsGDG-E resultierende Erfüllungsaufwand wird im Rahmen der zu erlassenden Rechtsverordnung dargestellt.

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Personalaufwand von 1.039 Euro, für notwendige Anpassungen am Programmsystem OctoWare®TN-Modul „Kinder- und Jugendgesundheitsdienst“.

Gemäß § 12 SächsGDG-E erfolgt die Überwachung von Apotheken durch ehrenamtlich tätige sachverständige Apothekerinnen und Apotheker. Die künftige Ernennung dieser zu Ehrenbeamten soll die Übernahme dieser Tätigkeit attraktiver machen. Daraus

ergeben sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 2.755 Euro und ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 275 Euro.

Durch § 14 Absatz 1 Satz 3 SächsGDG-E entsteht eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft, da die Anzeige von Beginn und Beendigung der selbständigen Tätigkeit durch Angehörige der Heil- und Gesundheitsfachberufe nur noch gegenüber der unteren Gesundheitsbehörde an dem Ort stattfinden, wo die Berufsausübung schwerpunktmäßig stattfindet.

Hebammen sowie Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker (Wirtschaft) müssen künftig zusätzliche Angaben zu Art und Umfang der Berufstätigkeit machen. Es wird mit einem Zeitaufwand in Höhe von 5 Minuten durch das Ausfüllen des Formulars gerechnet. Dies führt zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 9.134 Euro. Zusätzlich entsteht durch den jährlichen Neueinstieg freiberuflicher Hebammen ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 584 Euro.

Aufgrund der sehr umfangreichen Änderungen im Gesetz bedarf es einer Einarbeitungszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA) und der Landesdirektion Sachsen (LDS) in die zahlreichen geänderten Normen. Hieraus ergeben sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 30.340 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 4.014 Euro.

In § 5 Absatz 1 SächsGDG-E wurden bislang alle den kommunalen Behörden mit dem SächsGDG übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Künftig werden einige Aufgaben als weisungsfreie Pflichtaufgaben ausgewiesen. Dies führt zu einem verringerten Umfang der staatlichen Aufsicht bei weisungsfreien Pflichtaufgaben.

Mit der Regelung in § 12 SächsGDG-E soll die Ernennung von ehrenamtlich tätigen, sachverständigen Personen zu Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten ermöglicht werden. Dafür entstehen bei der Verwaltung des Freistaates Sachsen einmalige Personalkosten in Höhe von 1.268 Euro. Der zusätzliche jährliche Personalmehraufwand beträgt 151 Euro. Der einmalige Sachmehraufwand für den Freistaat Sachsen beträgt 118 Euro. Jährlich fällt ein Sachmehraufwand in Höhe von 16 Euro an.

Bei der LDS wird zudem ein geringfügig geänderter Erfüllungsaufwand durch etwaige Ansprüche auf Heilfürsorge bzw. Schadensersatz bei Dienstunfällen von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten entstehen.

Zudem entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand beim Landesamt für Steuern und Finanzen (LSF).

Aufgrund der sehr umfangreichen Änderungen im Gesetz bedarf es einer Einarbeitungszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Gesundheitsämtern und Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern in die zahlreichen geänderten Normen. Bei einer Einarbeitungszeit von einer Stunde und 2.000 betroffenen Mitarbeitenden ergeben sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 118.980 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 15.740 Euro.

In § 5 Absatz 1 SächsGDG-E wurden bislang alle den kommunalen Behörden mit dem SächsGDG übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Künftig werden einige Aufgaben als weisungsfreie Pflichtaufgaben ausgewiesen. Dies führt zu einem nicht quantifizierten jährlichen Erfüllungsaufwand.

Der sich aus der Verordnungsermächtigung in § 13 Absatz 3 SächsGDG-E ergebende Erfüllungsaufwand wird im Rahmen der zu erstellenden Rechtsverordnung dargestellt.

Durch die Änderungen in § 14 Absatz 1 Satz 3 SächsGDG-E reduziert sich der Zeit- und gegebenenfalls auch Kostenaufwand für die Gesundheitsämter.

Aufgrund der Vorgaben in § 14 Absatz 1 Satz 6 SächsGDG-E ergeben sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 156 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 20 Euro.

Den Gesundheitsämtern entsteht durch die Vornahme einer Anordnung bei Gefahr im Verzug gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 SächsGDG-E ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 2.119 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 262 Euro.

Gemäß § 26a Absatz 2 SächsSchulG-E sollen im Rahmen der Schulaufnahmeuntersuchung weitere Angaben zum Migrationshintergrund und zur Sozialanamnese gemacht werden. Daraus ergeben sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 26.480 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 3.148 Euro.

Gemäß § 26a Absatz 4 Satz 5 SächsSchulG-E werden die Gesundheitsämter ermächtigt, die Teilnahme an Schuluntersuchungen anzuordnen, sofern der Verpflichtung aus § 26a Absatz 4 Satz 1 SächsSchulG-E nicht nachgekommen wird. Daraus entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 15.000 und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 2.000 Euro.

### **2.3. Haushaltsauswirkungen**

Keine.

## **2.4. Erfüllungsaufwand**

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrats ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRK.

### 2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der sich aus der Verordnungsermächtigung in § 13 Absatz 3 SächsGDG-E ergebende Erfüllungsaufwand wird im Rahmen der zu erstellenden Rechtsverordnung dargestellt.

Gemäß § 26a Absatz 2 SächsSchulG-E sollen die Eltern im Rahmen der Schulaufnahmeuntersuchung zusätzlich zu den bisherigen Angaben auch eine Angabe zum Migrationshintergrund machen. Der damit verbundene Zeitaufwand wird vom SMS auf fünf Sekunden geschätzt. Bei ca. 36.000 Kindern, die pro Jahr zur Schulaufnahmeuntersuchung kommen, erhöht sich der Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger insgesamt um 50 Stunden pro Jahr.

Die Erfassung der Sozialanamnese beinhaltet künftig auch Schulbildung und Erwerbstätigkeit der Eltern. Pro Fall ergibt sich ein Zeitaufwand von 20 Sekunden. Bei 36.000 Fällen ergibt sich ein jährlicher Zeitaufwand in Höhe von 200 Stunden.

### 2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Gemäß § 12 SächsGDG-E erfolgt die Überwachung von Apotheken durch ehrenamtlich tätige sachverständige Apothekerinnen und Apotheker. Die künftige Ernennung dieser zu Ehrenbeamten soll die Übernahme dieser Tätigkeit attraktiver machen. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Ernennung der maximal 30 bereits vorhandenen ehrenamtlich tätigen Personen und danach ein regelmäßig wiederkehrender Erfüllungsaufwand durch jährlich maximal drei Ernennungen. Angenommen werden 2 Stunden Zeitaufwand inklusive An- und Abreise. Daraus ergeben sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 2.755 Euro (2 Stunden x 30

Personen x 45,91 Euro Bruttostundenlohn, Gesundheits- und Sozialwesen, hohes Qualifikationsniveau gemäß VwV SächsNKR) und ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 275 Euro (2 Stunden x 3 Personen x 45,91 Euro Bruttostundenlohn).

Die Anzeige von Beginn und Beendigung der selbständigen Tätigkeit durch Angehörige der Heil- und Gesundheitsfachberufe gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 SächsGDG-E soll nur noch gegenüber der unteren Gesundheitsbehörde an dem Ort stattfinden, wo die Berufsausübung schwerpunktmäßig stattfindet. Damit reduziert sich der jährliche Zeit- und gegebenenfalls auch Kostenaufwand für die Betroffenen in nicht quantifizierter Höhe.

Aufgrund der Änderungen in § 14 Absatz 1 Satz 6 und 7 SächsGDG-E haben Hebammen sowie Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker in dem vom Gesundheitsamt zur Verfügung gestellten Formular zusätzlich Art und Umfang der Berufstätigkeit anzugeben. Es wird mit einem Zeitaufwand in Höhe von 5 Minuten durch das Ausfüllen des Formulars gerechnet. Unter Zugrundelegung eines Bruttostundenlohns bei Hebammen in Höhe von 45,91 Euro (Gesundheits- und Sozialwesen, hohes Qualifikationsniveau gemäß Anlage 2 VwV SächsNKR) entsteht für das Ausfüllen des Formulars ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,83 Euro pro Fall. Im Freistaat Sachsen existieren circa 963 freiberufliche Hebammen, welche einmalig Angaben machen müssen. Dies führt zu einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 3.688 Euro. Zusätzlich entsteht durch den jährlichen Neueinstieg von geschätzt 48 freiberuflichen Hebammen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 184 Euro. Unter Zugrundelegung eines Bruttostundenlohns bei Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern in Höhe von 23,94 Euro (Gesundheits- und Sozialwesen, mittleres Qualifikationsniveau gemäß Anlage 2 VwV SächsNKR) entsteht diesbezüglich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 2,00 Euro pro Fall. Im Freistaat Sachsen existieren circa 2.723 Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, welche einmalig Angaben machen müssen. Dies führt zu einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 5.446 Euro. Zusätzlich entsteht durch den jährlichen Neueinstieg von circa 200 freiberuflichen Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 400 Euro. Bei vom SächsNKR angenommenen 5 Prozent jährlichen nachträglichen Änderungen von Art und Umfang der Tätigkeit entsteht den Angehörigen der genannten Berufsgruppen darüber hinaus ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 500 Euro.

Gemäß § 26a Absatz 2 SächsSchulG-E sollen im Rahmen der Schulaufnahmeuntersuchung weitere Angaben zum Migrationshintergrund und zur Sozialanamnese gemacht werden. Um die elektronische Erfassung der zusätzlichen Angaben für die Gesundheitsämter zu ermöglichen, sind durch die das Programmsystem bereitstellende Firma technische Änderungen vorzunehmen. Für die Umsetzung dieser Anforderungen sind drei Arbeitstage erforderlich. Daraus ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 1.039 Euro (3 Tage x 8 Stunden x 43,31 Euro Bruttostundenlohn gemäß VwV SächsNKR). Zwischen der bereitstellenden Firma und allen sächsischen Gesundheitsämtern bestehen EVB-IT-Verträge zur Softwarepflege. Die Firma easy-soft hat mitgeteilt, dass diese Erweiterung kostenfrei im Rahmen der bestehenden Verträge vorgenommen wird.

#### 2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

##### 2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Aufgrund der sehr umfangreichen Änderungen im Gesetz geht der Sächsische Normenkontrollrat von einer Einarbeitungszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen in die zahlreichen geänderten Normen aus. Dies betrifft ca. 450 Personen. Gleiches gilt für ca. 60 Personen in der Landesdirektion Sachsen. Bei einer Einarbeitungszeit von einer Stunde ergeben sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 30.340 Euro (510 Mitarbeitende x durchschnittlich 59,49 Euro Personalkosten gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 4.014 Euro (510 Mitarbeitende x 7,87 Euro Sachkosten gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

In § 5 Absatz 1 SächsGDG-E wurden bislang alle den kommunalen Behörden mit dem SächsGDG übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Künftig werden einige Aufgaben als weisungsfreie Pflichtaufgaben ausgewiesen. Dies führt zu einem verringerten Umfang der staatlichen Aufsicht bei weisungsfreien Pflichtaufgaben. Die Aufgabenerfüllung der Kommunen wird nur noch auf Rechtmäßigkeit, aber nicht mehr auf Zweckmäßigkeit überprüft. Dies führt zu einer nicht quantifizierten jährlichen Verringerung des Erfüllungsaufwands.

Gemäß § 12 SächsGDG-E erfolgt die Überwachung von Apotheken durch ehrenamtlich tätige sachverständige Apothekerinnen und Apotheker. Die künftige Ernennung dieser zu Ehrenbeamten soll die Übernahme dieser Tätigkeit attraktiver machen. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Ernennung der maximal 30 bereits vorhandenen ehrenamtlich tätigen Personen und danach ein regelmäßig wiederkehrender Erfüllungsaufwand durch jährlich maximal drei Ernennungen durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der LDS. Angenommen werden 0,5 Stunden Zeitaufwand. Daraus ergeben sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 1.268 Euro (0,5 Stunden x 30 Personen x 84,52 Euro Personalkosten gemäß VwV Kostenfestlegung in der Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.2) und ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 127 Euro (0,5 Stunden x 3 Personen x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2). Hinzu kommen ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 118 Euro (0,5 Stunden x 30 Personen x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 12 Euro (0,5 Stunden x 3 Personen x 7,87 Euro Sachkosten).

Bei der LDS wird zudem ein Erfüllungsaufwand durch etwaige Ansprüche auf Heilfürsorge bzw. Schadensersatz bei Dienstunfällen von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten nach § 63 Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz entstehen. Die LDS wird künftig Dienstunfallanzeigen entgegennehmen und an das LSF weiterleiten. Die LDS veranschlagt für die Bearbeitung von Dienstunfällen ca. 30 Minuten pro Fall. Bei einem Fall pro Jahr entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 24 Euro (0,5 Stunden x 47,88 Euro Personalkosten LG/E 1.2) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 4 Euro (0,5 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Zudem entsteht ein jährlicher nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand beim LSF.

Der sich aus der Verordnungsermächtigung in § 16 Absatz 3 SächsGDG-E ergebende Erfüllungsaufwand wird im Rahmen der zu erstellenden Rechtsverordnung dargestellt.

#### 2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Aufgrund der sehr umfangreichen Änderungen im Gesetz geht der Sächsische Normenkontrollrat von einer Einarbeitungszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ÖGD in die zahlreichen geänderten Normen aus. Dies betrifft ca. 1.500 Personen in den

Gesundheitsämtern und ca. 500 Personen in den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern. Bei einer Einarbeitungszeit von einer Stunde und 2.000 betroffenen Mitarbeitenden ergeben sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 118.980 Euro (2.000 Mitarbeitende x durchschnittlich 59,49 Euro Personalkosten gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 15.740 Euro (2.000 Mitarbeitende x 7,87 Euro Sachkosten gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

In § 5 Absatz 1 SächsGDG-E wurden bislang alle den kommunalen Behörden mit dem SächsGDG übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Künftig werden einige Aufgaben als weisungsfreie Pflichtaufgaben ausgewiesen. Dies führt zu einem nicht quantifizierten jährlichen Erfüllungsaufwand.

Der sich aus der Verordnungsermächtigung in § 13 Absatz 3 SächsGDG-E ergebende Erfüllungsaufwand wird im Rahmen der zu erstellenden Rechtsverordnung dargestellt.

Die Anzeige von Beginn und Beendigung der selbständigen Tätigkeit durch Angehörige der Heil- und Gesundheitsfachberufe gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 SächsGDG-E soll nur noch gegenüber der unteren Gesundheitsbehörde an dem Ort stattfinden, wo die Berufsausübung schwerpunktmäßig stattfindet. Damit reduziert sich der Zeit- und gegebenenfalls auch Kostenaufwand für die Gesundheitsämter in nicht quantifizierter Höhe.

Aufgrund der Vorgaben in § 14 Absatz 1 Satz 6 SächsGDG-E sind durch die Gesundheitsämter die Anzeigeformulare einmalig anzupassen. Hierfür werden 60 Minuten für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der LG/E 2.2 und 90 Minuten für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der LG/E 1.2 einkalkuliert. Insofern ergeben sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 156 Euro [(eine Stunde x 84,52 Euro Personalkostensatz LG/E 2.2) + (1,5 Stunden x 47,88 Euro Personalkostensatz LG/E 1.2)] und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 20 Euro (2,5 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Den Gesundheitsämtern entsteht durch die Vornahme einer Anordnung bei Gefahr im Verzug gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 SächsGDG-E pro Fall ein Zeitaufwand in Höhe von 80 Minuten (für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der LG/E 1.2 ein Zeitaufwand in Höhe von 15 Minuten, für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der LG/E 2.2 ein

Zeitaufwand in Höhe von 20 Minuten und für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der LG/E 2.1 ein Zeitaufwand in Höhe von 45 Minuten). Daraus ergeben sich pro Fall ein Personalaufwand in Höhe von 85 Euro [(15 Minuten x 47,88 Euro Personalkostensatz LG/E 1.2 / 60 Minuten) + (20 Minuten x 84,52 Euro Personalkostensatz LG/E 2.2 / 60 Minuten) + (45 Minuten x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1)] und ein Sachaufwand in Höhe von 10 Euro (80 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten / 60 Minuten). Laut SMS ist die Zahl der Personen, die ihre Heilkunde im Freistaat Sachsen unerlaubt ausüben, gering. Ausgehend von etwa 25 Fällen im Jahr ergeben sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 2.126 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 250 Euro.

Gemäß § 26a Absatz 2 SächsSchulG-E sollen im Rahmen der Schulaufnahmeuntersuchung weitere Angaben zum Migrationshintergrund und zur Sozialanamnese gemacht werden.

Es entsteht bei den Gesundheitsämtern ein geänderter Zeitaufwand durch die Übernahme der von den Eltern gemachten Angabe in den elektronischen Befundbogen durch das Setzen von Häkchen durch eine sozialmedizinische Assistentin oder einen sozialmedizinischen Assistenten in der vorbereiteten Eingabemaske. Pro Fall wird der Aufwand auf 10 Sekunden geschätzt. Bei ca. 36.000 Kindern, die pro Jahr zur Schulaufnahmeuntersuchung kommen, erhöht sich der Zeitaufwand um 100 Stunden pro Jahr. Daraus ergeben sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 4.788 Euro (10 Sekunden x 36.000 Fälle / 60 Sekunden / 60 Minuten x 47,88 Euro Personalkosten LG/E 1.2) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 787 Euro (100 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Erfassung des Sozialstatus orientiert sich am sogenannten Brandenburger Modell. Pro Fall ergibt sich ein Zeitaufwand von 30 Sekunden. Der Aufwand setzt sich aus dem Befragen der Eltern (je eine Frage zur Schulbildung und zum Erwerbsstatus) durch einen Arzt oder eine Ärztin sowie dem Setzen von Häkchen durch eine sozialmedizinische Assistentin oder einen sozialmedizinischen Assistenten in der vorhandenen Eingabemaske zusammen. Daraus ergeben sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 21.692 Euro [(36.000 Fälle x 20 Sekunden / 60 Sekunden / 60 Minuten = 200 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (36.000 Fälle x 10 Sekunden / 60 Sekunden / 60 Minuten = 100 Stunden x 47,88 Euro Personalkosten LG/E 1.2)] und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 2.361 Euro (300 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Gemäß § 26a Absatz 4 Satz 5 SächsSchulG-E werden die Gesundheitsämter ermächtigt, die Teilnahme an Schuluntersuchungen anzuordnen, sofern der Verpflichtung aus § 26a Absatz 4 Satz 1 SächsSchulG-E nicht nachgekommen wird. Hierfür entsteht pro Fall ein Zeitaufwand in Höhe von 150 Minuten (für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der LG/E 1.2 ein Zeitaufwand in Höhe von 60 Minuten, für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der LG/E 2.2 ein Zeitaufwand in Höhe von 30 Minuten, für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der LG/E 2.1 ein Zeitaufwand in Höhe von 60 Minuten). Daraus ergeben sich pro Fall ein Personalaufwand in Höhe von 150 Euro  $[(60 \text{ Minuten} \times 47,88 \text{ Euro Personalkostensatz LG/E 1.2}) + (30 \text{ Minuten} \times 84,52 \text{ Euro Personalkostensatz LG/E 2.2} / 60 \text{ Minuten}) + (60 \text{ Minuten} \times 59,49 \text{ Euro Personalkostensatz LG/E 2.1})]$  und ein Sachaufwand in Höhe von 20 Euro  $(150 \text{ Minuten} \times 7,87 \text{ Euro Sachkosten} / 60 \text{ Minuten})$ . Es wird geschätzt, dass pro Jahr 100 Anordnungen ergehen werden. Damit entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 15.000 und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 2.000 Euro.

## **2.5. Weitere Wirkungen**

Für das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit wird in § 21 SächsGDG-E die Obergrenze der Geldbuße von 5.000 Euro auf 7.000 Euro erhöht.

## **3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat**

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung regt der Sächsische Normenkontrollrat an, das derzeit noch erforderliche persönliche Erscheinen bei der Neuanmeldung einer selbständigen Tätigkeit in einem Heilberuf zur Vorlage bestimmter Dokumente durch eine digitalisierte Einreichung zu ersetzen.

gez. Munz  
Vorsitzende

gez. Günther  
Berichterstatter